

Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach

§ 1 Anträge auf Benutzung

Der Zweckverband Schulzentrum Kronach bestimmt im Benehmen mit der jeweils zuständigen Schulleitung die Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume. Anträge auf Benutzung sind in der Regel spätestens acht Tage vorher an den Zweckverband Schulzentrum Kronach zu richten; dabei ist gleichzeitig ein Verantwortlicher, der mindestens achtzehn Jahre alt sein muß, zu benennen. Mit der Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume unterwerfen sich die Vereine und deren Mitglieder oder sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Aufsicht

Die überlassenen verbandseigenen Anlagen dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen benützt werden.

§ 3 Haftung

- (1) Der Zweckverband Schulzentrum Kronach übergibt die Sportstätte sowie die Schulräume dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Nach Beendigung der Übungsstunde hat der Verantwortliche die benutzten Sportgeräte zu überprüfen. Etwaige Schäden an der Sportstätte, den Geräten oder den Schulräumen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband Schulzentrum Kronach an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Zweckverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt den Zweckverband Schulzentrum Kronach als Sachaufwandsträger und den Freistaat Bayern als Schulträger von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Absatz 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband Schulzentrum Kronach bzw. den Freistaat Bayern und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Zweckverband Schulzentrum Kronach bzw. den Freistaat Bayern und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

- (5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 4 Benutzung der Anlagen und der Geräte

- (1) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen, die keine Abfärbungen hinterlassen und nicht als Straßenschuhe getragen werden, betreten werden.
- (2) Sämtliche Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die Ausgangsstellung zu bringen.
- (3) Der Nutzer hat sich nach Schluß der Benutzungszeit davon zu überzeugen, daß die benutzten Hallen ebenso sauber und geordnet sind, wie zu Beginn. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

§ 5 Rauchen und Getränke

Das Rauchen und die Abgabe von Getränken ist in den Turn- und Sporthallen einschl. der Nebenräume und in den Schulräumen nicht erlaubt. Der Zweckverband Schulzentrum Kronach kann auf Antrag hiervon Ausnahmen erteilen.

§ 6 Benutzungszeiten

Die vereinbarten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Die Turn- und Sporthallen werden vom Hausmeister oder dessen Vertreter rechtzeitig vor Beginn jeder Benutzung, soweit der Nutzer keine Schlüsselgewalt hat, geöffnet. Der Turnbetrieb ist pünktlich zu beenden. Die Turnhallen werden spätestens um 22.00 Uhr geschlossen. Der Hausmeister oder dessen Vertreter ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Benutzungsstunden, Abschaltung der Beleuchtung und Schließung der schulischen Anlagen zu sorgen.

§ 7 Lärm

Der Nutzer hat den Turn- bzw. Sportbetrieb so durchzuführen, daß die Nachbarschaft durch Lärm nicht übermäßig gestört wird. Der Zweckverband Schulzentrum Kronach kann deshalb die Benutzung mit Auflagen verbinden. Bei Zuwiderhandlungen ist er berechtigt, dem Verein oder dem sonstigen Nutzer die Benutzung zu untersagen. Für die Ermittlung und der Beurteilung der Geräuschimmissionen wird die Sportanlagenlärm-schutzverordnung in ihrer jeweiligen Fassung zugrunde gelegt.

§ 8 Hausrecht

Beauftragte des Zweckverbandes sowie der Direkorate der Schulen und die zuständige Hausmeister oder deren Vertreter sind berechtigt, die Benutzung der Anlagen zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen zu verbieten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Hausmeister oder ihre Vertreter sind befugt, Benutzer bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von den Anlagen zu verweisen. Im Wiederholungsfalle kann der Zweckverband Schulzentrum Kronach den Benutzern das Betreten der Anlagen verbie-

ten. Treten wiederholt Verstöße auf, so kann der Zweckverband Schulzentrum Kronach den Verein bzw. Veranstalter von der Benutzung gänzlich ausschließen.

§ 9 Benutzungsentgelt

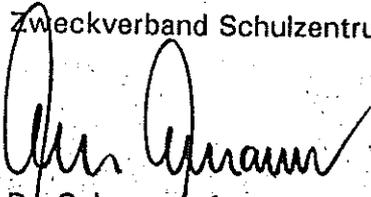
Für die Überlassung der verbandseigenen Anlagen ist ein Entgelt an den Zweckverband Schulzentrum Kronach zu entrichten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach den Verwaltungsrichtlinien für die Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung und Benutzung verbandseigener Schul- und Sportanlagen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 15. Mai 1992 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 21.02.1979 tritt zum gleichen Tag außer Kraft.

Kronach, 06.05.1992

Zweckverband Schulzentrum Kronach



Dr. Schnappauf
Zweckverbandsvorsitzender

